

## Einkaufsbedingungen

Stand: 06/2006

### 1. Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen J. Friedrich Storz Verkehrswegebau GmbH & Co. KG (nachfolgend Storz Verkehrswegebau) und ihrem Lieferanten.

Vorrangig gelten jedoch die je nach Art der Lieferungen/Leistungen besonderen Bestellbedingungen, soweit diese in der Kalkulationsanfrage und/oder im Bestellschreiben aufgeführt sind. Die Angebotslegung, Bestätigung und/oder Ausführung der Bestellung gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch dann, wenn der Lieferant auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, Storz Verkehrswegebau hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Nimmt Storz Verkehrswegebau zu abweichenden Bedingungen des Lieferanten nicht Stellung, so sind diese abgelehnt.

### 2. Auftragserteilung/Bestellung

Die Aufträge erfordern die schriftliche Form. Bei offen-sichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für Storz Verkehrswegebau keine Verbindlichkeit. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie von Storz Verkehrswegebau schriftlich bestätigt werden. Vertragsschluss, sowie Änderungen der Bestellung, bedürfen der Schriftform. Die einfache elektronische Form (§ 127 Abs. 3 BGB) ersetzt die Schriftform nicht. Erforderlich ist insoweit die qualifizierte elektronische Form (§ 126 a BGB). Der Lieferant ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten des jeweiligen Auftrages vertraulich zu behandeln.

### 3. Lieferung/Prüfzeugnisse/Gefahrübergang

Sämtliche Lieferungen müssen von empfangsbevollmächtigten Vertretern der Storz Verkehrswegebau bestätigt werden. Die Lieferungsweise müssen sämtliche, der Art entsprechende Angaben, wie Menge, Gewicht, Bezeichnung etc., sowie die Empfangsstelle (Baustelle) bzw. Versandanschrift enthalten. Etwa erforderliche Prüfzeugnisse bzw. Eignungsprüfungen wird der Lieferant unverzüglich vorlegen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschl. des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (Baustelle) beim Lieferanten.

### 4. Lieferfrist / Vertragsstrafe

Die vereinbarten Liefertermine sind Vertragsfristen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins und/oder -frist ist die Abnahme durch Storz Verkehrswegebau an der genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in der Fertigung, Materialbeschaffung und/oder -lieferung bekommt, die diesen an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, muss der Lieferant unverzüglich die Einkaufsabteilung bzw. die verantwortliche Bauleitung der Storz Verkehrswegebau unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich benachrichtigen. Der Lieferant ist Storz Verkehrswegebau zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf evtl. Ersatzansprüche.

Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen, Termine und der vertragliche geschuldeten Qualität zu vertreten hat, hat Storz Verkehrswegebau wegen der besonderen Haftungssituation ihrem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Arbeitstag des Verzuges, insgesamt jedoch max. bis zu 5% des Netto-Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Ist eine genaue Uhrzeit als Liefertermin vereinbart, richtet sich die pauschale Verzugsentschädigung nach den Bedingungen des Bestellscheins.

Die Geltendmachung eines evtl. darüber hinausgehenden Verzugschadens bei Storz Verkehrswegebau bleibt vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann von Storz Verkehrswegebau bis zur Fälligkeit der Rechnung geltend gemacht werden.

### 5. Rücktritt

In Fällen von höherer Gewalt, Streik oder anderen von uns nicht zu vertretenden Umständen, kann Storz Verkehrswegebau den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus entstehenden Mehraufwand bzw. Schadensersatzansprüche gegen Storz Verkehrswegebau geltend machen kann.

### 6. Preise

Die vereinbarten (Einheits- und/oder Pauschal)-Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Auch Mehr- oder Minderleistungen der in den einzelnen Positionen angegebenen Massen rechtfertigen keine Änderung der (Einheits- und/oder Pauschal)-Preise. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (Baustelle) sind in den Preisen enthalten.

### 7. Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind in 2-facher Fertigung für jede Baustelle getrennt zu erstellen. Auf der Rechnung ist die Bestellnummer, das Datum der Bestellung und die Bezeichnung der Baustelle oder Betriebsstelle aufzuführen. Im Übrigen hat sie den üblichen kaufmännischen und steuerlichen Vorschriften zu entsprechen.

### 8. Zahlung

Zahlung, auch Teilzahlung erfolgt nach Wahl Storz Verkehrswegebau innerhalb von 14 Tagen nach Waren – und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Waren – und Rechnungserhalt rein netto. Im Bestellschreiben können andere Zahlungs- und Skontomodialitäten vereinbart werden.

Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Tag des Eingangs des Überweisungsauftrages bei dem Geldinstitut der Storz Verkehrswegebau an, bei Scheckzahlung auf den Tag der postalischen Aufgabe bzw. Übergabe.

### 9. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, daß seine Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Evtl. erforderliche Prüfzeugnisse bzw. Eignungsprüfungen bedürfen der Anerkennung des Auftraggebers von Storz Verkehrswegebau. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre und 3 Monate.

### 10. Teilunwirksamkeit

Die vertraglichen Vereinbarungen bzw. Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.

### 11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Storz Verkehrswegebau und Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Unter den Voraussetzungen des § 38 ZPO wird als Gerichtsstand Tuttlingen vereinbart.

**J. Friedrich Storz Verkehrswegebau GmbH & Co. KG**